

den Schranken des Sitzungszimmers regelten.¹⁾ Auch im merowingischen Frankenreiche hat es cancellarii gegeben, und zwar sind im Bereich des ribuarischen und alamannischen Rechts die Gerichtsschreiber, wenn auch nicht einheitlich, so genannt worden.²⁾ Von den Karolingern wurde das Wort cancellarius erst im 9. Jahrhundert rezipiert, bezeichnet aber zunächst noch mehr den Beruf des Urfundenschreibens als die Funktion eines leitenden Urfundenbeamten³⁾, in welcher Bedeutung es sich erst im 10. Jahrhundert durchgesetzt hat.⁴⁾

Aus diesem Grunde hat sich die moderne Diplomatik daran gewöhnt, in der Zeit des karolingischen Einheitsreiches, das die Grundlage aller späteren Entwicklung darstellt, nur von einem „Kanzleivorsteher“ zu sprechen, um darunter die für die Herstellung der Urfunden verantwortliche Persönlichkeit zu verstehen, die entweder die Urfunden selbst refognoszierte oder sie an ihrer Stelle (ad vicem) von einem anderen Beamten refognoszieren ließ.⁵⁾ Unter Karl d. Gr. sind diese „Kanzleivorsteher“ stets aus der Gruppe der in Stellvertretung refognoszierenden Beamten hervorgegangen, während unter Ludwig dem Frommen dazu Persönlichkeiten berufen wurden, die bis dahin noch nichts mit der Herstellung der Urfunden zu tun gehabt hatten.⁶⁾

Da bestimmte Amtstitel für alle diese Beamten in den Refognitionen nicht gebraucht werden⁷⁾, ist die Feststellung ihrer Beziehung zur Hofkapelle nahezu unmöglich gemacht. Wohl aber erfahren wir gerade für die beiden ersten karolingischen „Kanzleivorsteher“, für Maginarius und Hitharius, aus anderen Quellen ihre Zugehörigkeit zur Kapelle.⁸⁾ Und wenn nun auch für ihre nächsten

¹⁾ Vgl. Seeß bei Pauly-Wissowa, Realencyklopädie d. klass. Altertumswissenschaft 3 (1899) Sp. 1456 ff., ferner Breßlau, Urfundenlehre 1², 379f. und die oben S. 44 Anm. 2 erwähnte Äußerung Seeligers.

²⁾ Breßlau, Urfundenlehre 1², 591.

³⁾ Vgl. Kehr, Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren S. 7.

⁴⁾ Vgl. unten S. 58.

⁵⁾ Vgl. W. Erben, Urfundenlehre S. 46 Anm. 2. Die Frage, wie stark der Anteil dieser Männer an dem eigentlichen Schreibgeschäft gewesen ist, können wir hier ebenso übergehen wie das Problem der eigenhändigen Refognosizierung.

⁶⁾ Breßlau, Urfundenlehre 1², 374f.

⁷⁾ Breßlau, Urfundenlehre 1², 377.

⁸⁾ Breßlau, Urfundenlehre 1², 408.